

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours de la maison Bernard Back fils est écarté, et le dispositif du jugement rendu par le Tribunal cantonal de Neuchâtel le 10 Juillet 1885 est maintenu tant sur le fond qu'en ce qui concerne les dépens devant les instances cantonales.

80. Urtheil vom 16. Oktober 1885 in Sachen
Elmer gegen Eschudy.

A. Durch Urtheil vom 11. August 1885 hat das Kantonsgericht von St. Gallen erkannt:

1. Die Klage ist abgewiesen;
2. Die Gerichtsgebühr von 80 Fr., der Kanzlei 18 Fr. 20, dem Weibel 2 Fr. hat der Kläger zu bezahlen und den Beklagten an außerrechtlichen Kosten mit 250 Fr. zu entschädigen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht; bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils zu erkennen, der Beklagte sei pflichtig, die laut Zeitschein vom 6. Oktober 1884 gestellte Schadenersatzforderung von 5000 Fr. an den Kläger zu bezahlen unter Kostenfolge. Dagegen beantragt der Anwalt des Beklagten, es sei in Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheils die Klage abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In der 26. Auflage von 1884 des Reisehandbuchs „Der Tourist in der Schweiz“ von Ivan von Eschudy ist auf Seite 372 bei Aufzählung der „Restaurants, Cafés und Weinhäuser“ der Stadt Chur bemerkt: „Calanda sehr gering.“ Der Inhaber (Pächter) des Café Calanda in Chur, Heinrich Elmer, belangte in Folge dessen den Verfasser und Herausgeber des

genannten Reisehandbuchs, gestützt auf Art. 50 und 55 des Obligationenrechtes, auf Schadenersatz, weil die an seiner Geschäftsführung geübte Kritik eine durchaus ungerechtfertigte sei und sich daher als objektiv rechtswidrige Handlung darstelle; durch dieselbe sei ihm (dem Kläger) ein erheblicher, ziffermäßig allerdings nicht genau nachweisbarer pekuniärer sowie ein moralischer Schaden entstanden. Der Beklagte bestreitet, daß die von ihm geübte Kritik eine unerlaubte, widerrechtliche Handlung enthalte; er sei als Herausgeber eines Reisehandbuchs nicht nur berechtigt sondern gerade zu verpflichtet, an der Führung der Gasthäuser u. s. w. objektive Kritik zu üben, wie denn auch alle Reiseschriftsteller von dem Rechte der Kritik in dieser Richtung von jeher Gebrauch gemacht haben und Gebrauch machen. Die tadelnde Notiz über die Führung des klägerischen Etablissements sei keineswegs ohne Grund aufgenommen worden, vielmehr beruhe dieselbe theils auf mehrfachen persönlichen Erfahrungen des Verfassers, theils auf Mittheilungen anderer Reisender. Zudem habe der Kläger gar nicht nachgewiesen, daß ihm ein vermögensrechtlicher Schaden entstanden sei und auch von einer ernstlichen Verletzung der persönlichen Verhältnisse desselben im Sinne des Art. 55 des Obligationenrechtes könne keine Rede sein. Die zweitinstanzliche Entscheidung beruht grundsätzlich auf folgender Erwägung: Eine Schädigung des Klägers sei allerdings anzunehmen. Dagegen sei die Handlungsweise des Beklagten keine unerlaubte, widerrechtliche. Das dem klägerischen Geschäfte ertheilte Prädikat „sehr gering“ enthalte objektiv und subjektiv eine erlaubte Kritik. In demselben liege nicht die Behauptung einer dem Kläger nachtheiligen Thatsache, deren objektive Wahrheit zum Gegenstand des Beweises gemacht werden könnte, sondern der Ausdruck eines subjektiven Urtheils; ein objektiver Nachweis, daß ein Etablissement „sehr gut,“ „gut“ oder „gering“ sei, lasse sich gerichtlich nicht erbringen, da hier alles von den je nach der Persönlichkeit wechselnden Ansprüchen abhängige, die man an ein derartiges Geschäft stelle. Wie jeder andere so sei auch der Verfasser eines Reisehandbuchs berechtigt, sich mit einem solchen Etablissement befriedigt oder nicht befriedigt zu erklären; dasselbe im Vergleich mit andern als

„gut“ oder „gering,“ als besser oder weniger gut zu bezeichnen, es in erste oder in letzte Linie zu stellen, es anzuzurufen oder von dessen Besuch abzurathen oder auch es ganz zu ignoriren. Daraus könne allerdings eine gewisse Schädigung der einen zum Vortheile der andern entstehen; aber für eine solche Schädigung habe man nicht aufzukommen, so lange man sich „beim An- und Abzuthen, Empfehlen und Nichtempfehlen auf die Abgabe seines subjektiven Urtheils in solcher Ausdruckweise beschränke und keine unwahren Thatsachen, welche dem Rufe des Etablissements nachtheilig seien, ausspreche oder andeute, z. B. mit der Notiz: „Ungezieser,“ „unreine Bettwäsche,“ „unreelle Weine,“ „grobe Bedienung,“ „prellerische Preise“ u. s. w.“

2. Wenn die zweite Instanz darauf abstellt, daß eine Verantwortlichkeit des Beklagten deßhalb nicht bestehe, weil er sich in seiner eingeklagten Aeußerung darauf beschränkt habe, dem klägerischen Etablissement das allgemeine Prädikat „sehr gering“ beizulegen, ohne spezielle Mängel desselben, wie „grobe Bedienung“ u. s. w. namhaft zu machen, so kann dem durchaus nicht beigetreten werden. Denn es ist doch klar, daß die allgemeine Klage „sehr gering,“ ebensowohl wie eine detaillirtere Bemängelung, eine thatsächliche, wenn auch auf dem Wege der Schlußfolgerung gewonnene und in ein einziges Prädikat zusammengefaßte, Behauptung enthält, nämlich die, daß das klägerische Etablissement thatsächlich an solchen, allerdings nicht näher bezeichneten, Mängeln der Führung oder Einrichtung u. dgl. leide, daß es auch bescheidenen Durchschnittsansprüchen nicht genüge. Für den durch die Aufstellung und Verbreitung dieser Behauptung dem Kläger erwachsenen Schaden wäre der Beklagte dann verantwortlich, wenn dieselbe thatsächlich unrichtig wäre und auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verschulden des Beklagten beruhte. Denn, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Zürcher Kantonalbank gegen Weissfog (Amtliche Sammlung XI, S. 199 u. ff.) ausgesprochen hat, ist nach Art. 50 u. ff. des Obligationenrechts jedermann für absichtliche oder fahrlässige Verletzung der Rechte Anderer durch körperliche Handlungen oder bloße Meinungsäußerungen verantwortlich. Es kann nun dahin-

gestellt bleiben, ob die eingeklagte Bemerkung objektiv richtig oder unrichtig war, denn jedenfalls fällt dem Beklagten subjektiv weder vorsätzliches noch fahrlässiges Verschulden zur Last. Daß er arglistig, wider besseres Wissen und Gewissen gehandelt habe, um aus persönlicher Chikane u. dgl. den Kläger zu schädigen, hat letzterer selbst nicht behauptet. Es könnte sich daher nur fragen, ob ihn nicht der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffe. Allein auch dies ist zu verneinen. Eine zum Schadenersatz verpflichtende Fahrlässigkeit des Beklagten läge dann allerdings vor, wenn er die den Gegenstand des Prozesses bildende tadelnde Bemerkung über das klägerische Etablissement in sein Reisehandbuch ohne alle thatsächlichen Anhaltspunkte und ohne Prüfung aufgenommen hätte. Denn der Verfasser eines solchen Reisewerkes muß sich bewußt sein, daß seinen Aussprüchen eine viel größere Bedeutung und Tragweite zukommt als etwa gelegentlichen Aeußerungen im Privatverkehr und es ist daher an ihn die Anforderung zu stellen, daß er seine Bemerkungen und Urtheile, welche ja die Interessen und Rechte dritter erheblich gefährden können, bevor er sie der Oeffentlichkeit übergibt, einer sorgfältigeren Prüfung unterstelle. Dagegen ist auf der andern Seite klar, daß nicht jede objektive Unrichtigkeit in den Bemerkungen über Gasthofetablissements u. dgl. zum Schadenersatz verpflichtet sondern daß dies nur dann der Fall ist, wenn die Bemerkung eine leichtfertige, in frivoler Weise und ohne alle thatsächliche Unterlage gemachte ist. Nun hat sich im vorliegenden Falle der Beklagte zu Rechtfertigung seiner Bemerkung über das klägerische Etablissement sowohl auf persönliche Erfahrungen als auf Mittheilungen dritter Personen berufen und zum Beweise dafür einige schriftliche Erklärungen und Briefe vorgelegt. Ueber die Beweiskraft dieser Bescheinigungen hat sich allerdings die Vorinstanz nicht ausgesprochen und es sind weitere Beweise in dieser Richtung von den Parteien nicht anerbotten worden. Allein soviel darf aus diesen Bescheinigungen immerhin gefolgert werden, daß der Beklagte seine Bemerkung über das klägerische Etablissement nicht in frivoler Weise, sondern auf Grund solcher Anhaltspunkte, welche er ohne Fahrlässigkeit für verlässlich und zu-

reichend halten konnte, gemacht hat. Die vom Kläger seinerseits produzierte Erklärung einer Anzahl von Stammgästen seines Etablissements, welche die vollständige Zufriedenheit mit seiner Wirtschaftsführung ausdrückt, ist selbstverständlich nicht geeignet, das Gegentheil darzutun.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers ist abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen, vom 11. August 1885, sein Bewenden.

81. Urtheil vom 6. November 1885 in Sachen
Wapp gegen die Unternehmung der Werdenberger-
Binnenkanalbaute.

A. Durch Urtheil vom 17. September 1885 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

1. Das Rechtsbegehren des Klägers ist im Betrage von 8200 Fr. geschügt;

2. Die Kosten des Gerichtes 60 Fr., Kanzlei- und Weibegeld 19 Fr. 70 Cts. hat Beklagtschaft zu bezahlen und

3. dem Kläger die außerrechtlichen Kosten 241 Fr. 10 Cts. zu vergüten;

4. Die Beklagtschaft ist bei ihrer Rechtsverwahrung auf den Litisdennunziaten geschügt.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Beklagte, die Unternehmung der Werdenberger-Binnenkanalbaute, sowie der Litisdennunziat derselben die Weiterziehung an das Bundesgericht, worauf sich auch der Kläger dem Rechtsmittel anschloß.

Bei der heutigen Verhandlung beantragt der gemeinsame Anwalt der Beklagten und ihres Litisdennunziaten: Es sei in Abänderung der angefochtenen Entscheidung die Klage gänzlich ab-

zuweisen, eventuell die gesprochene Entschädigung erheblich zu reduzieren unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Anwalt des Klägers dagegen beantragt: Die Beklagte sei zu verurtheilen, dem Kläger eine Entschädigung von 10,500 Fr. nebst Verzugszins vom 14. März 1885 (dem Tage des Vermittlungsvorstandes) an, zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist aus den Akten folgendes hervorzuheben: Der Kläger Johann Wapp war bei der beklagten Werdenberger-Binnenkanalunternehmung als Borarbeiter mit einem Taglohn von 4—5 Fr. bedienstet. Am 12. November 1884 wurde die Probebelastung der auf Rechnung dieser Unternehmung von der Brückenbauunternehmung A. Boffard & Cie in Näfels ausgeführten Brücke Nr. 13, welche die Staatsstraße über den Kanal oberhalb Salez führt und die schon seit dem Sommer vollendet und dem Verkehr provisorisch übergeben war, vorgenommen. Dabei wurde angeordnet, daß, um die der garantirten Tragkraft entsprechende Belastung voll zu machen, Schienen auf die Brücke zu tragen seien und es wurde der Kläger von der Bauleitung auf die Brücke beordert, um die Schienen vertheilen zu lassen. Als Kläger auf der Brücke ankam, brach diese plötzlich krachend zusammen; der Kläger kam unter die zur Belastung aufgelegten Schienen zu liegen und es wurde seine rechte Hand zwischen denselben eingeklemmt. Dadurch wurde Kläger derart körperlich verletzt, daß er bis zum 30. April 1885 in ärztlicher Behandlung bleiben mußte und daß als bleibende Folge der Verletzung eine dauernde hochgradige Störung der Funktionsfähigkeit der rechten Hand eingetreten ist. Es sind nämlich, nach dem eingeholten ärztlichen Gutachten, der Zeig- und der Mittelfinger der rechten Hand vollständig funktionsunfähig geworden, während der Daumen wahrscheinlich vollständig, der Kleinfinger beschränkt wieder funktionsfähig werden wird und auch der Ringfinger muthmaßlich die Funktionen der Hand in geringem Maße wird unterstützen können; auch habe der ganze rechte Arm in Folge eingetretener Atrophie erheblich und bleibend an Muskelkraft verloren und es sprachen sich die ärztlichen Sachverständ-